

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEIT IN PFARREIEN, KIRCHGEMEINDEN UND VERANSTALTUNGEN IM RAUM DES BISTUMS DRESDEN-MEISSEN (GRUNDLEGENDE STANDARDS FÜR EIN HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT)

– Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung vom 14. Juli 2020 (SächsCoronaSchVO) und der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmefortentwicklungsverordnung vom 16. Juli 2020 –

Präambel

Nach den o.g. Corona-Schutz-Verordnungen für die Freistaaten Sachsen und Thüringen, beide vom 12. Mai 2020, sind viele Formen kirchlicher Arbeit sowie Angebote und Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Sozialverbände wieder zulässig. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung strenger hygienischer Anforderungen. Für jeden Rechtsträger (Pfarreien, Verbände ...) ist die Aufstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes verpflichtend.

Das Bistum Dresden-Meißen sieht sich in der gesellschaftlichen Pflicht, das Risiko einer Ansteckung mit dem Covid-19-Erreger weitestgehend zu minimieren und hierfür einheitliche Standards zu vermitteln. Im Folgenden stellt das Bistum einzuhaltende Mindeststandards sowie Empfehlungen für die Gestaltung dieser Schutzkonzepte zur Verfügung. Die jeweiligen Rechtsträger können sich die folgenden Bedingungen als Schutzkonzept zu Eigen machen, indem sie dies nachweislich erklären und dessen Einhaltung dokumentieren. Das gilt nicht für Einrichtungen, die anderen Bestimmungen unterliegen (wie z.B. Bildungseinrichtungen und Tagungshäuser):

1. Allgemeine Anforderungen

- Das Hygieneschutzkonzept muss schriftlich verfasst sein sowie Regelungen für alle Formate und Orte enthalten. Auf Nachfrage kommunaler Behörden muss es vorgelegt werden können.
- Für die Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen.
- Das Hygieneschutzkonzept ist allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Kenntnis zu geben. Die Belehrung wird dokumentiert; dies kann z.B. durch die Unterschrift des Unterwiesenen oder durch eine Aktennotiz der verantwortlichen Person erfolgen.
- Soweit es für einzelne Arbeitsbereiche (Gremienarbeit, Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) besondere hygienische Vorgaben zu berücksichtigen gilt, müssen die für diese Formate geltenden Regelungen im Konzept festgehalten sein.

2. Allgemeingültige Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

- Es gilt ein Kontakt- und Zugangsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen.
- Personen, die nicht miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben, halten einen Mindestabstand von 1,50 m voneinander ein. Körperkontakt ist zu vermeiden.
[Für Pfarreien auf Gebiet des Freistaat Sachsens gilt: Der Mindestabstand kann nach eigenem Ermessen verringert werden, solange weiterhin ein unmittelbarer Personenkontakt zwingend

vermieden wird. Diese Abstandsreduzierung setzt zum einen voraus, dass die bislang dringend empfohlene Kontaktnachverfolgung nunmehr verbindlich ist und zum anderen nicht gesungen wird oder beim Gesang alle Anwesenden eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Wenn dies nicht gesichert werden kann, ist von einer Reduzierung des Mindestabstands abzusehen.]

- Zu beachten sind regelmäßiges Händewaschen und Vermeidung von Berührungen im Gesicht.
- Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

3. Hygieneschutz-Anforderungen vor einer Veranstaltung

- Durch den Veranstalter sind im Vorfeld regionale und kommunale Einschränkungen zu prüfen. Der Veranstalter hat sich eigenständig bei den zuständigen Körperschaften (Landkreis, kreisfreie Stadt, ...) über mögliche lokale Verschärfungen zu informieren und das Format der Veranstaltung darauf anzupassen.
- Die Wahl des Raumes für eine Veranstaltung ist nach der zu erwartenden Anzahl der Teilnehmer auszurichten – unter Wahrung des gebotenen Mindestabstands
- Für jede Veranstaltung hat eine vorherige Anmeldung beim jeweiligen Veranstalter (z.B. Pfarrei) zu erfolgen. Dies kann – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen – durch Eintragung auf einer Liste, per Teilnehmerkarte o.ä. erfolgen.
- Durch die Anmeldung soll zum einen gewährleistet sein, dass – gemessen an der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit – zwischen jeweils zwei Personen der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Zum anderen dient sie der Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten.
- Es ist für eine Zugangskontrolle anhand der Anmeldeliste Sorge zu tragen.
- Die geltenden Hygiene- und Zugangsbedingungen sind visualisiert (siehe bspw. Anlage) deutlich sichtbar an Eingangsbereichen und zentralen Orten des Gebäudes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, anzubringen.
- Es ist ein Zugangsverbot für Personen mit verdächtigen Krankheitssymptomen auszusprechen.
- Es ist ein Verantwortlicher zu benennen, der vor, während und nach der Veranstaltung auf die Einhaltung der Regeln des Hygieneschutzkonzeptes achtet.
- Es wird empfohlen, die Teilnehmer anzuhalten, vor und nach der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sobald die Sitzplätze eingenommen sind, kann diese abgenommen werden.
- Das Sicherstellen des Abstandes von mindestens 1,50 m zwischen jeweils zwei Sitzgelegenheiten oder Stehplätzen ist zu gewährleisten, ggf. durch Markierung der benutzbaren Plätze. Häusliche Gemeinschaften sind davon ausgenommen.
- An potentiellen Engstellen (Eingangsbereich, Toiletten, ...) sind Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Es ist auf eine angemessene Raumdurchlüftung zu achten.
- Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.

4. Hygieneschutz-Anforderungen während und nach der Veranstaltung

- Die Teilnehmenden von Gruppen, Kreisen oder Veranstaltungen werden im Vorfeld, spätestens aber zu Beginn des Treffens über die Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen zwei Personen ist während der gesamten Veranstaltung und auch danach einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen einer häuslichen Gemeinschaft.
- Bei einer drohenden Überfüllung des Raums ist ein Zugangsstopp vorzunehmen.
- Die Kontrolle der Einhaltung des Mindestabstands ist insbesondere dann geboten, wenn die Teilnehmer während und nach der Veranstaltung ihren festen Platz verlassen und in Bewegung sind.

- Bei mehrstündigen Veranstaltungen wird alle 90 Minuten eine Lüftungspause empfohlen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine einstündige Mittagspause.
- Flächen, die im Verlauf der Veranstaltung durch mehrere Personen genutzt oder berührt werden (insbesondere Pult, Mikrofone, Laptops, Klaviers, sind beim Wechsel des Nutzers zu reinigen. Das gleiche gilt nach Beendigung der Veranstaltung für alle benutzten Flächen.
- Eine Gruppenbildung innerhalb wie außerhalb des Veranstaltungsraums ist zu verhindern. Insbesondere ist am Ende der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass ein Zusammenstehen in Gruppen nach der Veranstaltung dem Schutzkonzept zuwiderläuft.
- Anmelde Listen, deren Relevanz nach der Veranstaltung nicht mehr gegeben ist, werden aus Datenschutzgründen vernichtet. Dies soll jedoch frühestens nach Ablauf von vier Wochen geschehen (Inkubationszeit von 14 Tagen + weitere 14 Tage zur Aufarbeitung von Infektionswegen).

5. Anforderungen an besondere Veranstaltungen

- Für **Veranstaltungen mit Gesang** und dem Musizieren mit Blasinstrumenten – einschließlich Gottesdiensten – gilt (gemäß den Empfehlungen des VBG):
 - mindestens 3 m Abstand beim Singen und der Nutzung von Blasinstrumenten einhalten
 - Chöre mit mehreren Reihen singen bzw. spielen versetzt aufgestellt und die Mitglieder haben einen Abstand von 3 m zur nächsten Person.
 - Für Proben (Sprechtheater, Musik) richtet sich die Größe des Probenraums nach der Zahl der anwesenden Personen. Pro Person sollen mindestens 20 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Für **Veranstaltungen, die mit einem Transport von Personen verbunden sind**, (z.B. Fahrten mit Kinder oder Jugendlichen mit Kleinbus), gilt:
 - Außer dem Fahrer haben alle Mitfahrenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Nach jeder Fahrt sind Flächen, mit denen die Mitfahrenden in Berührung kommen konnten, zu desinfizieren.
- **Veranstaltungen im Freien** sind so abzuhalten, dass eine Einhaltung des Hygieneschutzkonzeptes für Außenstehende klar erkennbar ist.
- Für die **Vermietung von Gemeinderäumen** gilt, dass der Mieter entweder ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorweisen muss, das mindestens den Standards der staatlichen Vorgaben oder des Vermieters entspricht, oder sich durch schriftliche Erklärung dem Hygieneschutzkonzept des Vermieters anschließt.
- Für die **Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen** gelten die Regeln analog. Als Träger von Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Hygieneschutzkonzepte der zuständigen kommunalen Behörde (Gesundheitsamt) zur Kenntnis zu geben und umzusetzen.
 - Finden Angebote für Kinder und Jugendliche in festen Gruppen statt, bei denen für die Dauer des Angebots ein Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (sog. Isolationsgemeinschaften) können Vorgaben des Muster-Konzepts in folgenden Punkten gelockert werden:
 - Verzicht auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m
 - Benutzung von Gegenständen durch mehrere Personen
 - Gleiches gilt für Angebote mit festen, wiederkehrenden Gruppen, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach und in der gleichen Zusammensetzung treffen (wie beispielsweise bei der Ferientagesbetreuung). Hier sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung (Liste mit Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Teilnehmer sowie Zeitraum des Besuchs) sicherzustellen.
- Von **Veranstaltungen mit Bewirtung** sollte weiterhin abgesehen werden, es sei denn der Veranstalter hält hierfür ein eigenes Hygieneschutzkonzept vor, das den Standards für eine Bewirtung im öffentlichen Raum genügt.

Rechtsverbindliche Bestätigung

Die vorgenannten Bestimmungen macht sich der Veranstalter als Schutzkonzept durch Unterzeichnung der nachstehenden Erklärung zu Eigen:

Es wird rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Gegenstand einer behördlichen Kontrolle sein können. Bei Verstößen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Angeboten verfügt werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel